

Merkblatt Hinterlassenenenleistungen

Im sgpk-Versichertenportal finden Sie jederzeit die Höhe der Hinterlassenenenleistungen Ihrer Pensionskasse.
→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

→ Vorbemerkung: Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Welche Leistungen erhalten Hinterlassene im Todesfall einer aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person?

Das sgpk-Vorsorgereglement sieht die folgenden Hinterlassenenenleistungen vor:

- Witwen- bzw. Witwerrente
- Lebenspartnerinnenrente bzw. Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital
- Rückzahlung von Einkäufen und Kapitalleistung

Witwen- oder Witwerrente

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Witwen- oder Witwerrente?

Verstirbt eine aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person, so hat ihre Witwe bzw. ihr Witwer unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente:

- die Witwe bzw. der Witwer muss für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen; oder
- die Witwe bzw. der Witwer ist älter als 45 Jahre und die Ehe hat wenigstens fünf Jahre gedauert. Eine allfällig vorausgegangene Lebenspartnerschaft wird angerechnet.

→ Art. 30 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 19 BVG

Was geschieht, wenn die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind?

Wenn die Witwe bzw. der Witwer einer aktiv versicherten Person oder einer Invalidenrentnerin bzw. eines Invalidenrentners keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe des Sparguthabens, im Minimum jedoch in der Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Witwen- oder Witwerrente.

→ Art. 36 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 sgpk- Vorsorgereglement

Im Fall, dass die Witwe bzw. der Witwer einer Altersrentnerin bzw. eines Altersrentners keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe von 500 Prozent der Altersjahresrente vermindert um die bereits ausgerichteten Altersrenten.

Wie hoch ist die Witwen- oder Witwerrente?

Bei der Bestimmung der Höhe der Witwen- bzw. der Witwerrente sind die folgenden drei Fälle zu unterscheiden:

1. Verstirbt eine aktiv versicherte Person, beträgt die Witwen- bzw. die Witwerrente 40 Prozent des versicherten Lohns. Zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das Referenzalter vollendet hätte, wird die Witwen- bzw. die Witwerrente neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden Sparplans «Standard» bis zum vollendeten Referenzalter der verstorbenen Person ergeben hätte.
2. Verstirbt eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner, beträgt die Witwen- bzw. die Witwerrente 40 Prozent des zuletzt bei der sgpk ausgewiesenen versicherten Lohnes. Zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das Referenzalter vollendet hätte, wird die Witwen- bzw. Witwerrente neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden Sparplans «Standard» bis zum vollendeten Referenzalter der verstorbenen Person ergeben hätte.
3. Verstirbt eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner, beträgt die Witwen- bzw. die Witwerrente zwei Drittel der vor dem Tod ausgerichteten Altersrente.

→ Art. 31 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Falls zwischen der Witwe bzw. dem Witwer und der verstorbenen aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person ein Altersunterschied von mehr als zehn Jahren besteht und die Witwe bzw. der Witwer jünger ist, wird die Witwen- bzw. die Witwerrente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um fünf Prozent gekürzt.

→ Art. 31 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Erfolgt die Eheschliessung erst nach Erreichen des Referenzalters, wird die Witwen- bzw. die Witwerrente auf die gesetzlichen Mindestleistungen BVG gekürzt.

→ Art. 31 Abs. 4 sgpk-Vorsorgereglement

Wann beginnt der Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, wann endet er?

Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente beginnt am ersten Tag des Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der sgpk entfällt.

→ Art. 31 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 1 und 2 BVG

Rückzahlung von Einkäufen und Kapitalleistung

Verstirbt eine aktiv versicherte Person, eine Person mit aufgeschobener Altersleistung, eine Person, die über das Referenzalter hinaus arbeitet, oder eine Invalidenrentnerin bzw. ein Invalidenrentner, kann ihre Witwe oder ihr Witwer wählen, ob sie bzw. er anstelle der Witwen- oder Witwerrente und der Rückzahlung von freiwilligen Einkäufen oder Vorfinanzierungen eine Kapitalleistung beziehen möchte. Die Kapitalleistung setzt sich zusammen aus dem Barwert einer allfälligen Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente bis zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene aktiv versicherte Person, die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner das Referenzalter erreicht hätte, und dem vorhandenen Sparguthaben.

→ Art. 33 sgpk-Vorsorgereglement

Was geschieht, wenn die Witwe oder der Witwer wieder heiratet?

Mit der Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers erlischt der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Die Witwe oder der Witwer erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Witwen- oder Witwerrente.

→ Art. 31 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 2 BVG

Haben geschiedene Witwen oder Witwer Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente?

Geschiedene Witwen oder Witwer erhalten eine BVG-Scheidungsrente, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert.
- b. Im Scheidungsurteil wurde der geschiedenen Witwe bzw. dem geschiedenen Witwer eine lebenslängliche Altersleistung oder eine Kapitalleistung für eine lebenslängliche Altersleistung zugesprochen.

→ Art. 34 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 19 Abs. 3 BVG

Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente

Ist die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt?

Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist der Witwe bzw. dem Witwer hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt:

- Im Zeitpunkt des Todes hat die Lebenspartnerschaft wenigstens während fünf Jahren ununterbrochen bestanden und
- weder die verstorbene Person noch die hinterlassene Lebenspartnerin oder der hinterlassene Lebenspartner waren während der letzten fünf Jahre der Lebenspartnerschaft verheiratet und
- die verstorbene Person ist nicht mit der hinterlassenen Lebenspartnerin oder dem hinterlassenen Lebenspartner verwandt und
- die Lebenspartnerin und der Lebenspartner haben zu Lebzeiten beider Personen die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der Pensionskasse dafür vorgesehnen Unterstützungsvertrag schriftlich vereinbart und der Pensionskasse zugestellt.

→ Art. 32 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, erhält die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner eine Lebenspartnerinnen- bzw. eine Lebenspartnerrente, die der Witwen- bzw. Witwerrente entspricht.

Die folgende Ausnahme ist zu beachten: Erhält die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner bereits eine Hinterlassenenleistung aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerinnen- bzw. eine Lebenspartnerrente.

→ Art. 32 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Waisenrente

Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Waisenrente?

Leibliche Kinder von verstorbenen aktiv Versicherten, Alters- oder Invalidenrentnerinnen und -rentnern haben Anspruch auf eine Waisenrente. Dies gilt auch für Stief- und Pflegekinder, soweit die verstorbene Person für deren Unterhalt aufgekommen ist.

→ Art. 35 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 20 BVG

Wann beginnt der Anspruch auf eine Waisenrente und wann endet er?

Beim Tod einer aktiv versicherten Person haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenrente, frühestens mit Beendigung der Lohnfortzahlung. Beim Tod einer Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. eines Alters- oder Invalidenrentners haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenrente, frühestens mit Beendigung der Rentenfortzahlung.

→ Art. 35 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 1 BVG

Der Anspruch dauert bis zum 18. Altersjahr des Kindes. Wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist, dauert der Anspruch längstens bis zum 25. Altersjahr des Kindes.

→ Art. 35 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 3 BVG

Wie hoch ist die Waisenrente?

Beim Tod einer aktiv versicherten Person entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind 11 Prozent des versicherten Lohns vor dem Tod. Beim Tod einer Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. eines Alters- oder Invalidenrentners, entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

→ Art. 35 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Kinder, deren beide Elternteile verstorben sind (sogenannte Vollwaisen), erhalten eine doppelte Waisenrente.

→ Art. 35 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Todesfallkapital

Welche Personen haben Anspruch auf den Erhalt eines Todesfallkapitals?

Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt.

→ Art. 36 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

- a) der Witwe, dem Witwer, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner und den waisenrentenberechtigten Kindern;
- b) natürlichen Personen, die von der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden. Diese Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der sgpk von der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person zu Lebzeiten mittels Formular «Unterstützungsvertrag» schriftlich gemeldet worden sind;
- c) den übrigen Kindern;
- d) den Eltern;
- e) den Geschwistern, die mittels Formular «Individuelle Begünstigungserklärung» bei der sgpk gemeldet worden sind.

→ Art. 36 Abs. 5 sgpk-Vorsorgereglement

Kommen neben der Witwe oder dem Witwer nur die Kinder der aktiv versicherten oder rentenbeziehenden Person als Begünstigte in Betracht, werden die Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente mit den übrigen Kindern und der Witwe oder dem Witwer zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.

→ Art. 36 Abs. 4 sgpk-Vorsorgereglement

Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

Die aktiv versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular «Individuelle Begünstigungserklärung» bei der sgpk einzureichen.

Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch auf das Todeskapital innert sechs Monaten nach dem Tod der aktiv versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.

Bei Fehlen von jeglichen begünstigten Personen gemäss den Begünstigungskategorien fällt das Todesfallkapital nach sechs Monaten an die sgpk.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

Das Todesfallkapital entspricht bei einer aktiv versicherten Person oder einer Invalidenrentnerin oder einem Invalidenrentner mit temporärer Invalidenrente dem vorhandenen Sparguthaben Basis, reduziert um den Barwert allfälliger Leistungen an die Witwe bzw. den Witwer, die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner sowie die Waisen. Bei einer Altersrentnerin oder einem Altersrentner beträgt es das Fünffache der Altersjahresrente vermindert um die bereits ausgerichteten Altersrenten.

→ Weitere Informationen zu den Hinterlassenenleistungen der sgpk finden Sie unter www.sgpk.ch/Hinterlassenenleistungen.

- Art. 36 Abs. 6 sgpk-Vorsorgereglement
- Formular unter www.sgpk.ch/Beguenstigungserklaerung

- Art. 36 Abs. 8 sgpk-Vorsorgereglement

- Art. 36 Abs. 1 lit. a sgpk-Vorsorgereglement

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ Hinweis: Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.